



Verein Projektwoche Züri Oberland

Vereinsstatuten

I. Name und Sitz

Art. 1. Name

Unter dem Namen «Projektwoche Züri Oberland» besteht ein Verein im Sinne von Ar. 60 ff. ZGB als juristische Person (nachfolgend Verein genannt).

Art. 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 8632 Tann ZH.

II. Ziel und Zweck

Art. 3. Ziel und Zweck

¹Der Verein organisiert sportliche und kulturelle Freizeitangebote in den Ferienwochen für Kinder und Jugendliche im Schulalter.

²Die Teilnehmenden sollen dabei Spass haben, für sinnvolle Freizeitmöglichkeiten begeistert werden, ihr Wissen und Können im entsprechenden Fachgebiet vertiefen und Gemeinschaft mit anderen Kindern geniessen. Es soll zu einer erfolgreichen Lebensgestaltung der Teilnehmenden beigetragen werden. Dabei werden christliche Werte vermittelt, insbesondere durch die sogenannten Time-Outs. Diese Time-Outs sind kurze Impulse über Gott und die Welt, vermittelt durch Mitarbeitende der Camps.

³Der Verein ist konfessionell unabhängig und politisch neutral. Die Angebote sind offen für alle, unabhängig von Leistungsniveau, Herkunft oder Religionszugehörigkeit.

⁴Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 4. Mitglieder

¹Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

²Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- A. Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- B. Kollektivmitglieder (juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts) insbesondere (Sport-)Vereine und Kirchengemeinden

³Die Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme.

Art. 5. Aufnahme

¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten.

²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6. Austritt

¹Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des Vereinsjahres mitgeteilt werden.

²Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Art. 7. Ausschluss

¹Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

²Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Art. 8. Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung bestimmten jährlichen Mitgliederbeitrag. Einzelmitglieder max. CHF 100.-
Kollektivmitglieder max. CHF 500.-.

IV. Gönner/Sponsoren

Art. 9. Gönner/Sponsoren

Gönner/Sponsoren können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und den Verein fördern und unterstützen wollen. Gönner/Sponsoren haben weder Antrags- noch Stimm- und Wahlrecht.

V. Organe

Art. 10. Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand

²Auf die Berufung einer Revisionsstelle wird verzichtet.

Art. 11. Die Mitgliederversammlung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach den Sommerferien¹ statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

²Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

¹Änderung angenommen an der Mitgliederversammlung vom 5.7.2023, entsprechend dem neuen Geschäftsjahr. Siehe [Art. 17 - Geschäftsjahr](#).

Art. 12. Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 13. Wahlen und Abstimmungen

¹Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr.

²Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14. Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²Der Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15. Die Geschäfte des Vorstands

¹Der Vorstand konstituiert sich selbst.

²Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

³Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vize-Präsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist zulässig.

⁴Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁵Die Vorstandssitzungen können vor Ort oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

⁶Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

⁷Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

⁸Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁹ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit oder -enthaltung hat der Präsident den Stichentscheid.

¹⁰ Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

VI. Finanzen

Art. 16. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Teilnehmerbeiträge
- b) Sponsorengelder
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art
- d) Mitgliederbeiträge

Art. 17. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 31. Juni des Folgejahres.²

Art. 18. Haftung

Die Mitglieder können nicht finanziell für den Verein verantwortlich gemacht werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19. Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Arbeitszweig Athletes in Action der Organisation Campus für Christus Schweiz.

Art. 20. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Tann ZH, 5. Juli 2023 (Gegründet 14. Dezember 2021)

Matthias Maurer
Präsident

Daniel Busenhardt³
Aktuar und Vizepräsident

Evi Maurer
Kassierin

² Änderung angenommen in der Mitgliederversammlung vom 5.7.2023 zur besseren Anpassung an den Rhythmus der Projektwoche, die jeweils in den Sportferien in der Woche 8 stattfindet.

³ Neu seit 5.7.2023.